

Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen und Baugeräten

A. Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, oder falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Die Leistungs- und Verbrauchsangaben können. Obwohl sie sich auf eingehende Ermittlungen aus der Praxis stützen, aus dem Grund nur einen ungefähren Anhalt bieten, weil beispielsweise die Leistungsfähigkeit der Maschinen usw. von der Beschaffenheit der zu verarbeitenden Stoffe und von sachgemäßer Bedienung wesentlich abhängen.
4. Abreden neben der Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.
5. An Vertreter erteilte Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers, falls der Lieferer mit den Bedingungen der an die Vertreter erteilten Aufträge nicht voll inhaltlich einig geht.
6. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden versichert.

B. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Herstellerwerk bzw. ab Firmensitz des Lieferers ausschließlich Verpackung, sofern in der Auftragsbestätigung nichts gegenteiliges festgelegt ist. Auch nach Vereinbarung eines Festpreises ist der Lieferer befugt, etwa vom Hersteller (Lieferwerk) in der Zeit zwischen Angebot und Lieferung vorgenommene Preiserhöhungen in Höhe des vom Hersteller berechneten Mehrpreises vom Besteller zusätzlich vergütet zu verlangen.
2. Der Lieferer behält sich bis zur endgültigen Bezahlung das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Der Liefergegenstand wird nicht Zubehör eines Grundstücks. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zum wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks zu machen.
3. Bei Überschreitung des vereinbarten oder auf der Rechnung genannten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zuzüglich 2 v.H. im Jahr berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso Aufrechnung mit Gegenansprüchen.
4. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne besondere Vollmacht des Lieferers nicht berechtigt.
5. Falls der Lieferer eine Wechsel oder Scheck annimmt, gilt nicht die Annahme, sondern erst dessen Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

C. Eigentumsvorbehalt

1. Dem Lieferer verbleibt an dem gelieferten Gegenstand unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs bis zur vollen Befriedigung aller früheren und zukünftigen Lieferungen das Eigentum. Bis dahin hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten des Lieferers gegen Feuer und Wasserschäden zu versichern und dies dem Lieferer auf Verlangen nachzuweisen, auch hat er dem Lieferer oder dessen Beauftragten das Betreten des Aufstellungsortes zu gestatten.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern noch belasten und hat im Falle einer Pfändung durch Dritte den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen (betreffend Wiederverkäufer siehe O.)
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer erneuten Aufstellung zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstands jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Diese betragen monatlich mindestens 10 v.H. vom Rechnungsbetrag.
4. Pfändung des Liefergegenstandes steht dem Lieferer frei; sie gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Bei Pfandverwertungen verliert der Besteller das Recht auf Vertragserfüllung.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
6. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Dies gilt bei der Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

D. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigabe, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
2. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse – gleich, ob diese im Betrieb des Lieferers oder bei seinem Lieferwerk, Unterdienstleistungen oder auf der Verwendungsstelle eintreten – wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, Ausstände und Aussperungen, sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen.
3. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die betreffende Sendung die Fabrik verlassen hat.
4. Falls bei genau festgelegten Terminen durch Verschulden des Lieferers eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen oder Gewinn entgangen ist, ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung von 1/3 v.H. der Kaufsumme für jede volle Woche der eingetretenen Verspätung, im ganzen aber höchstens bis zu 5 v.H. der Kaufsumme der rückständigen Lieferung zu beanspruchen. Sämtliche weitergehenden Entschädigungsansprüche, gleich aus welchem Grunde sie hergeleitet werden könnten, sind ausgeschlossen. Die vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

E. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung infolge vom Besteller zu vertretender Umstände um mehr als acht Tage, so geht die Gefahr mit der durch Einschreibebrief zu machenden nochmaligen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

F. Entgegennahme und Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich als zugesichert angegeben sind.
4. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.
5. Für Elektromaterial gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

G. Montage

Für die Gestaltung von Monteuren gelten die Monteurbedingungen des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten.

H. Haftung für Mängel der Lieferung (Gewährleistung)

1. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche, im besonderen des Rechts auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wie folgt:
 2. Alle Teile, die nachweisbar innerhalb zwölf Monaten, bei Zweischichtbetrieb innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auslieferung ab, gerechnet – infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, sind unentgeltlich nach der Wahl des Lieferers nachzubessern oder ab Werk neu zu liefern. Die Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau ausgewechselter Teile, sowie Fracht- und Portokosten, die aus der Rücksendung der bestandenen Teile und Lieferung der Ersatzteile entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht des Lieferers.

Die Feststellung eines Mangels muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für elektrotechnisches Material, soweit es nicht in anderen Maschinen eingebaut ist, gelten anstatt zwölf und drei Monaten (siehe oben) zwölf oder sechs Monate Gewährleistungspflicht. Die Voraussetzung für das Recht zur Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ist die pünktliche Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

3. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Arbeiten (Nachbesserung), sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist der Lieferer von Gewährleistung befreit. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers. Ansprüche aus Mängel geltend zu machen in allen Fällen in sechs Monaten ab Lieferung.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung (z.B. mangelhafter Pflege), übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Jede Gewährleistung für Kugellager, Ketten, Federn, Seile, Treibriemen, Gummimembranen, Hartgussteile (z.B. Brechbacken zu Steinbrechern) und Schläuche wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Wenn der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige, schriftlich zu erklärende Einwilligung des Lieferers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Lieferung vornimmt, ist der Lieferer von der Gewährleistung befreit. Die Kosten derartiger Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
7. Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. Die Gewährleistungsfrist wird lediglich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung und nur für die Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten, verlängert.

I. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten, wird bei einer Bestellung gleichartiger Gleichstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Eine Nachfrist kann erst gesetzt werden, nachdem der Mangel und die Gewährleistungspflicht vom Lieferer anerkannt oder ihm nachgewiesen sind.
3. Der Rücktritt kann in den vorstehenden Fällen von dem Besteller nur geklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch Mängel hinfällig geworden oder wesentlich beeinträchtigt ist.
4. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

K. Rechts des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes D. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, insbesondere wegen inzwischen eingetretener übermäßiger Steigerungen der Gestehungskosten, steht dem Lieferer das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

L. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

M. Übertragbarkeit des Vertrages

Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.

N. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

O. Wiederverkauf

Ein Wiederverkäufer darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern, ist jedoch verpflichtet, dass diese Lieferbedingungen entsprechend zugrunde zu legen, insbesondere den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich festzulegen.

Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes vor Zahlung des dem Lieferer zu stehenden Rechnungsbetrages tritt er hiermit schon jetzt seine Forderung gegen den Käufer aus Wiederverkauf in Höhe des Rechnungsbetrages des Lieferers an letzteren zu dessen Sicherung ab. Er ist befugt, die abgetretene Forderung von seinem Käufer treuhänderisch zugunsten des Lieferers einzuziehen.

Er ist verpflichtet, bei Lieferung auf Kredit unverzüglich dem Lieferer seinen Käufer zu benennen. Der Lieferer ist berechtigt, die Abtretung dem Käufer anzuzeigen. Er wird dies nicht tun, solange der Wiederverkäufer seinen Verpflichtungen an dem Kaufvertrag nachkommt. Unabhängig davon behält sich der Lieferer vor, die Abtretung anzuzeigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Wiederverkäufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder sonstige Umstände bekannt werden, die die pünktliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Zweifel setzen.